Leitfaden für Bachelor- und Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen

Univ.-Prof. MMag. Dr. Diana Niksova Assoz. Prof. PD Dr. Florian Burger Assoz. Prof. PD Dr. Andreas Mair

Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht Universität Innsbruck

Stand November 2023

Inhalt

Inl	Inhalt2				
1	Gru	ndsätzliches	3		
	1.1	Anspruch	3		
	1.2	Zitieren	4		
		1.2.1 Taugliche/untaugliche Quellen	4		
		1.2.2 Datenbanken	4		
		1.2.3 Grundprinzipien	5		
		1.2.4 Fußnoten	6		
		1.2.5 Erstzitat/Folgezitat	6		
	1.3	Formales	7		
2	Umi	fang, Aufbau, Formatierung	8		
	2.1	Umfang	8		
		2.1.1 Bachelorarbeit	8		
		2.1.2 Masterarbeit	8		
		2.1.3 Diplomarbeit	8		
		2.1.4 Dissertation	8		
	2.2	Aufbau	9		
	2.3	Formatierung	9		
	2.4	Einband	10		
	2.5	Titelblatt	11		
3	Gru	ndsätzliches zu Zitaten	12		
	3.1	Abkürzungen	12		
	3.2	Paragrafen, Artikel	12		
		Absatz, Satz, Halbsatz, Ziffer, Buchstaben, Spiegelstrich			
		Autor:innen			
		Trennung von Haupt- und Untertitel			
		Angabe der Auflage			
		Seitenzahl, Randzahl			
4	Österreichische Rechtsquellen und Materialien				
	4.1	Gesetzblätter	15		
		Erläuternde Bemerkungen			
		Berichte von Parlamentsausschüssen			
5	Unio	onsrechtliche Materialien	16		
	5.1	Amtsblatt	16		
	5.2	Richtlinien der EU	16		
		Verordnungen der EU			
		Kommissionsvorschlag, -mitteilung			
6	Literatur				
		Monografien			
		Lehrbücher			
	6.3	Kommentare			
		6.3.1 Kommentare mit Herausgeber			
		6.3.2 Kommentare ohne Herausgeber:innen			
		6.3.3 Loseblattsammlungen			
		6.3.4 Online-Kommentare			
	6.4	Beiträge in Sammelbänden	20		

	6.5	Beiträge in Festschriften/Gedenkschriften	. 21
	6.6	Zeitschriftenaufsätze	. 21
	6.7	Entscheidungsanmerkungen	. 22
	6.8	Online-Veröffentlichungen	. 22
		katur	
	7.1	Unveröffentlichte Entscheidungen	. 23
	7.2	Veröffentlichte Entscheidungen (mit Anmerkungen)	. 23
	7.3	Entscheidung mit mehreren Fundstellen	. 23
	7.4	Mehrere Entscheidungen	. 24
		Rechtssätze	
	7.6	Entscheidungen der Gerichte der Europäischen Union	. 24
		Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	
		raturverzeichnis	
		katurverzeichnis	
10	Abk	ürzungsverzeichnis	.26

1 Grundsätzliches

1.1 Anspruch

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass **Bachelorarbeiten** eigenständige schriftliche Arbeiten sind, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen sind (§ 51 Abs 2 Z 7 UG 2002). **Diplom- und Masterarbeiten** sind hingegen wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs 2 Z 8 UG 2002). **Dissertationen** sind wissenschaftliche Arbeiten, die anders als die Diplomarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen (§ 51 Abs 2 Z 13 UG 2002).

Die Abschlussarbeiten erfahren somit eine Steigerung im Umfang und Durchdringung des jeweiligen Themas (von der Bachelorarbeit über die Masterarbeit zur Dissertation bzw von der Diplomarbeit zur Dissertation), nicht aber in ihrer Eigenständigkeit bzw Selbstständigkeit. Auch haben sie sich an wissenschaftliche Grundsätze (Objektivität, Reliabilität, Validität) zu halten.

Wissenschaftlich heißt, dass jeder Gedanke, jede Aussage, Darlegung, Beschreibung, rechtliche Lösung mit der Quelle zu belegen ist, aus der Gedanke usw stammt! Ihre Abschlussarbeit "webt" sich sozusagen in die bestehende wissenschaftliche Literatur ein. Lesen Sie sich in Ihr Thema ein, erfassen Sie es im Geiste und geben es reflektiert mit eigenen Worten wieder – Wissenschaft ist eine Denkleistung! "Mit eigenen Worten wiedergeben" heißt, dass der Sinn bzw die Aussage der intensivgelesenen Texte verstanden wurde und dann eigenständig formuliert wird. Es ist keine eigenständige Denkleistung, wenn Sie lediglich einzelne gefundene Zitate aneinanderreihen, selbst wenn Sie sie sauber mit Fußnoten belegen. Unzulässig ist es, ein Zitat wörtlich zu übernehmen, ohne es als wörtliches Zitat mit Anführungszeichen zu kennzeichnen. Nicht ausreichend ist es daher, Aktivsätze in Passivsätze umzuformulieren, Sätze bloß umzustellen, Wörter durch Synonyme zu tauschen, ein Wort nur hinzuzufügen oder auszulassen.

1.2 Zitieren

1.2.1 Taugliche/untaugliche Quellen

Quellen, aus denen der juristische Wissensstand ermittelt und zitiert werden kann, können unterteilt werden in

- Rechtsentstehungsquellen (fontes iuris essendi) und
- Rechtserkenntnisquellen (fontes iuris cognoscendi).

Rechtsentstehungsquellen sind Normtexte wie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, völkerrechtliche Verträge. Als "positives" (gesatztes) Recht stellen Sie idR den Forschungsgegenstand Ihrer Abschlussarbeit dar.

In **Rechtserkenntnisquellen** werden lediglich Rechtsmeinungen wiedergegeben, nicht das Recht selbst. Diese Meinungen können für den Einzelfall verbindlich (zB Urteile, Beschlüsse) oder unverbindlich (zB Meinungen aus der Forschung) sein. Taugliche Rechtserkenntnisquellen sind insbesondere:

- Monografien
- Lehrbücher
- Kommentare
- Sammelbände
- Festschriften/Gedenkschriften
- Aufsätze in Fachzeitschriften
- Entscheidungsanmerkungen
- (veröffentlichte) Urteile

So praktisch Internetquellen auch sind (va Wikipedia), sie sind zu vermeiden! Denn:

- ihre Glaubwürdigkeit und Wissenschaftlichkeit sind fraglich;
- nachträgliche inhaltliche Veränderung der Webpage sind möglich;
- dauerhafte Zugänglichkeit der Internetseite ist nicht gesichert.

Broschüren, Ratgeber und Informationsblätter (insbesondere der Arbeiterkammern oder der Wirtschaftskammern) sind zu vermeiden. Ihre zielgruppenorientierte Gestaltung verlangt nach einer verkürzten Darstellung der Rechtslage, nach einer Vereinfachung, die als Grundlage für Abschlussarbeiten nicht hingenommen werden kann. Nicht die Broschüre sollte Sie unterrichten, sondern Sie sollten in Ihrem Thema schon so weit sein, dass Sie die Broschüre schreiben könnten!

LexisBriefings und RDB-Keywords sind zu vermeiden. Ähnlich wie Broschüren stellen sie eine Zusammenfassung eines Rechtsthemas für ein nichtwissenschaftliches Zielpublikum dar, die nicht Grundlage Ihrer Abschlussarbeit sein kann.

Entsprechend können Internetquellen, Broschüren, Ratgeber, Informationsblätter oder LexisBriefings nicht in Ihrer Abschlussarbeit zitiert werden. Ausnahme: Ist eine Aussage nirgendwo anders auffindbar, darf ausnahmsweise auch diese Quelle als Beleg verwendet werden.

1.2.2 Datenbanken

Viele gedruckte Quellen können auch in Datenbanken gefunden werden. Sofern eine vollständige Zitierung möglich ist (insbesondere Angabe der Seite), können auch diese anstelle der gedruckten Quelle

verwendet werden. Im Zweifel hat die gedruckte Quelle Vorrang. Folgende Datenbanken können berücksichtigt werden, Details zum Zugang finden Sie über die ULB (Quicklinks: Datenbanken → Rechtswissenschaften):

- Rechtsdatenbank (RDB): Dort finden Sie ua Zeitschriftenbeiträge, Beiträge in diversen Sammelbänden, Kommentare sowie (kommentierte und unkommentierte) Entscheidungstexte.
- RidaOnline: Dort finden Sie Zeitschriftenbeiträge, Kommentare, Sammelbände und Festschriften.
- Lexis 360 Österreich: Bietet ein umfassendes Verzeichnis von Fachzeitschriften, Kommentaren, Fachbüchern und Rechtsnormen.
- Linde Digital: Suchportal zum österreichischen Steuer- und Wirtschaftsrecht, aber auch zum Arbeitsund Sozialrecht.
- Verlag Österreich eLibrary: Dort finden Sie vom Verlag Österreich publizierte Rechtsliteratur (zB E-Books, Kommentare oder Zeitschriften aus dem Verlag Österreich, so zB wbl, JBl).
- Beck-online (Achtung: deutsches Recht): Beck-online bietet die juristischen Standardwerke des Verlags C.H.Beck und anderen Anbietern: maßgebende Kommentare, Handbücher, Lexika, führende Zeitschriften, Formulare, Vertragsmuster und aktuelle Rechtsprechung im Volltext.

1.2.3 Grundprinzipien

Belegen Sie jeden fremden Gedanken, jede fremde Aussage, Darlegung, Beschreibung, rechtliche Lösung, die in Ihrem Fließtext Eingang findet, mit einer Fußnote!

Es wird nur zitiert, was Sie auch **wirklich selbst gelesen haben!** Unzulässig ist es, Quellenangaben in Fußnoten ungeprüft zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für Fundstellenketten von Urteilen in der RIDAonline oder im RIS.

Es wird nur zitiert, was Sie auch wirklich verstanden haben!

Es wird **nur diejenige Quelle zitiert**, die auch wirklich zur Aussage, Darlegung usw **im Fließtext passt** bzw diese abstützt!

Zitieren Sie immer so nah wie möglich an der Quelle! Aussagen, die eindeutig einer Rechtsentstehungsquelle entnommen werden können, sind auch nur mit dieser Rechtsentstehungsquelle zu belegen, nicht (auch) mit einer Rechtserkenntnisquelle. Der Beleg kann dabei im Fließtext erfolgen

• "Gem § 2 Abs 1 AVRAG ist der Dienstzettel eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag."

oder in einer Fußnote

• "Der Dienstzettel ist eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag.¹

¹ § 2 Abs 1 AVRAG."

Arbeiten Sie immer mit der **aktuellsten Auflage** einer Quelle (Kommentar, Lehrbuch)! – Ausnahme: Nur wenn in der aktuellsten Auflage der von Ihnen übernommene fremde Gedanke, Aussage, Darlegung usw nicht mehr vorkommt, können Sie die letzte Altauflage zitieren, in der der übernommene Gedanke, Aussage, Darlegung usw noch vorkommt.

Und als Faustregel gilt: Die Quelle ist immer so exakt anzugeben, dass die/der Leser:in allein mit der Quellenangabe **eindeutig** die Quelle finden kann.

1.2.4 Fußnoten

Quellenbelege für Zitate werden in Fußnoten angeführt. Dabei gilt:

- **Jede** Fußnote **beginnt** mit einem **Großbuchstaben** oder mit einer **Ziffer!** Dies gilt auch für Abkürzungen:
 - ¹ Vgl [...].
 - ² ZB [...].
- Jede Fußnote endet mit einem Punkt.

Das Fußnoten-Hinweiszeichen (= die hochgestellte Zahl im Fließtext, mit der auf die Nummer der Fußnote hingewiesen wird) wird im Fließtext immer am Ende des Zitats gesetzt. Wird ein wörtliches Zitat verwendet, steht das Fußnoten-Hinweiszeichen unmittelbar nach dem schließenden Anführungszeichen. Besteht die sinngemäße Übernahme des fremden Gedankens usw aus mehreren, selbst formulierten Sätzen, dann ist für diese zusammenhängende Übernahme des fremden Gedankens usw ein Fußnoten-Hinweiszeichen am Ende des letzten Satzes zu setzen. Geht die sinngemäße Übernahme des fremden Gedankens usw im Fließtext über mehrere Absätze, ist am Ende eines jeden Absatzes ein Fußnoten-Hinweiszeichen zu setzen. Wenn (spätestens) am Ende eines jeden Absatzes eine Fußnote anzuführen ist, kann es sein, dass Ihr Fußnotenapparat mehrfach hintereinander dieselbe Quelle anführt. Das sieht nicht nur seltsam aus, sondern ist ein Hinweis, dass Sie zu wenig Quellen verwenden!

Das Fußnoten-Hinweiszeichen ist immer hinter einem Satzzeichen zu setzen:

- [...] zu finden.⁴⁵ (nicht: [...] zu finden⁴⁵.)
- [...] seiner Ansicht nach, 123 (nicht: [...] seiner Ansicht nach 123,)
- "[...] kann gesehen werden."¹⁴⁵ (nicht: "[...] kann gesehen werden.¹⁴⁵")

Ausnahme: Das Fußnoten-Hinweiszeichen bezieht sich nur auf ein ganz bestimmtes Wort, dann steht das Fußnoten-Hinweiszeichen nach diesem Wort (auch wenn danach ein Satzzeichen folgt).

Werden in einer Fußnote **mehrere Quellen** aufgenommen, ergibt sich die Reihenfolge aus der Wichtigkeit der Quellen, dh jene Quelle, die den fremden Gedanken, Aussage, Darlegung usw am besten belegt, ist als erstes anzuführen. Sind die Quellen gleichrangig, stehen Literaturmeinungen vor Rechtsprechung, innerhalb der Literaturmeinungen wird alphabetisch nach Autor gereiht, innerhalb der Rechtsprechung nach Instanz (höchste zuerst), dann chronologisch (älteste zuerst).

1.2.5 Erstzitat/Folgezitat

Die Gestaltung des Fußnotentextes ist unterschiedlich je nachdem, ob die Quelle zum ersten Mal oder zum wiederholten Mal herangezogen wird!

- Wird die Quelle **zum ersten Mal** in Ihrer Abschlussarbeit verwendet (gesehen in Leserichtung), ist die Quelle in Form eines **Erstzitats** zu belegen.
- Wird die Quelle **zum wiederholten Mal** in Ihrer Abschlussarbeit verwendet (kommt also die Quelle in Leserichtung schon vorher vor), ist die Quelle nur mehr in Form eines **Folgezitats** zu belegen. Das Folgezitat enthält weniger Informationen zur Quelle und ist daher kürzer. Es ist aus dem ersten Sinn gebenden Hauptwort im Titel zu bilden. Bei Verwechslungsgefahr oder "zu wenig Sinn" ist das aussagekräftigste Eigenschaftswort hinzuzufügen.

Das Erstzitat erfolgt nur ein Mal. Wird ein **anderer Autor** desselben Werks zitiert, ist nicht nochmals ein Erstzitat zu bilden, sondern ein **Folgezitat**. Dies gilt auch für Kommentare.

1.3 Formales

Es gilt die **neue deutsche Rechtschreibung**. Die korrekte Beherrschung der Grammatik und Rechtschreibung ist eine zentrale Anforderung.

Die Form der **gendergerechten Sprache** können Sie selbst entscheiden. Wichtig ist, dass Sie Ihre Entscheidung konsequent in Ihrer Abschlussarbeit einhalten. Die Verwendung des generischen Maskulinums mit einer Gender-Klausel ist möglich.

Datumsangaben erfolgen stets ohne führende Null, ohne Leerzeichen und mit vierstelliger Jahreszahl.

• OGH **27.6.2013**, 8 ObA 32/13h.

Unterscheiden Sie den Kurzstrich ("-") vom Langstrich ("-")!

- Der Kurzstrich wird ohne Leerzeichen verwendet als **Trennstrich** bei Worttrennungen am Zeilenende, als **Bindestrich** bei Wortzusammensetzungen (zB "öffentlich-rechtlich", "E-Mail") und als **Ergänzungsstrich** beim Ersparen von Wortteilen (zB "Arbeits- oder Dienstvertrag", "Hausein- und -ausfahrt").
- Der Langstrich wird mit Leerzeichen verwendet als **Gedankenstrich** für im Satz eingeschobene Gedanken (zB "Der AN ist als persönlich abhängige Person Vertragspartner des AG."), als **Zeichen für "bis"** (zB "§§ 3–5a"), als **Zeichen in Streckenangaben** (zB "Der Arbeitsweg ist der Weg Wohnung Arbeitsstätte.") und als **Minuszeichen** (zB "Brutto- Nettolohn = Lohn- und Sozialabgaben"). Einen Langstrich können Sie mit [Strg] plus Minus-Taste auf der Zifferntastatur oder [Alt]+0150 auf der Zifferntastatur einfügen.

Klammern werden von außen nach innen in der Reihenfolge runde "()" vor eckige "([])" vor geschwungene "([{}])" Klammern verwendet.

Ein **Paragraf** mit einer nachfolgenden Zahl wird immer mit "§" dargestellt, mehrere Paragrafen mit "§§".

- § 1 AngG.
- §§ 1 ff AngG.
- aber: Das AngG umfasst 43 Paragrafen.

Wortauslassungen oder -ergänzungen in wörtlichen Zitaten (immer unter Anführungszeichen stehend) werden mit eckigen Klammern eingefügt.

- Entsprechend "müssen die Verfahrensmodalitäten zur Durchsetzung dieses Anspruchs […] ebenfalls als geeignet angesehen werden".
- Gilt für eine Berufstätigkeit ein System völliger Freiheit, "so stellt das Erfordernis eines Aufenthalts im Gebiet dieses Staates eine mit der [Dienstleistungsfreiheit] unvereinbare Beschränkung dar".

Währungsangaben können wahlweise mit dem Währungssymbol oder mit der ISO-Abkürzung erfolgen. Die Wahl muss aber in der gesamten Abschlussarbeit einheitlich bleiben.

- € 1.000.
- EUR 1.000.

Vor dem Prozent- und Promillezeichen wird ein Leerzeichen gesetzt.

• Die arbeitsrechtlichen Zinsen betragen 9,08 %.

2 Umfang, Aufbau, Formatierung

2.1 Umfang

2.1.1 Bachelorarbeit

Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt ausschließlich im Rahmen des Seminars "SE Seminar mit Bachelorarbeit". Entsprechend ist der/die Betreuer:in der/die jeweilige Lehrveranstaltungsleiter:in.

Anmeldungsvoraussetzung zum Seminar ist die positive Absolvierung des Pflichtmoduls "Arbeits- und Sozialrecht".

Erforderlicher Umfang:

- Gesamtumfang: etwa 30–35 Seiten (inkl Verzeichnisse)
- etwa 2–3 Seiten Literaturverzeichnis (etwa 20–30 Positionen)
- etwa 120–150 Fußnoten

2.1.2 Masterarbeit

Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt ausschließlich im Rahmen des Seminars "SE Begleitung der Masterarbeit". Entsprechend ist der/die Betreuer:in der/die jeweilige Lehrveranstaltungsleiter:in.

Anmeldungsvoraussetzung zum Seminar ist die positive Absolvierung des Pflichtmoduls "Arbeitsrecht".

Erforderlicher Umfang:

- Gesamtumfang: etwa 70 Seiten (inkl Verzeichnisse)
- etwa 3–4 Seiten Literaturverzeichnis (etwa 40–50 Positionen)
- etwa 300 Fußnoten

2.1.3 Diplomarbeit

Erforderlicher Umfang:

- Gesamtumfang: etwa 70 Seiten (inkl Verzeichnisse)
- etwa 3–4 Seiten Literaturverzeichnis (etwa 40–50 Positionen)
- etwa 300 Fußnoten

2.1.4 Dissertation

Erforderlicher Umfang:

- Gesamtumfang: etwa 200 Seiten (inkl Verzeichnisse, davon mindestens 180 Textseiten)
- etwa 15 Seiten Literaturverzeichnis (etwa 150 Positionen)
- etwa 750 Fußnoten

2.2 Aufbau

- Titelblatt
- (Vorwort optional)
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Text
- Literaturverzeichnis
- (Judikaturverzeichnis optional)

Die **Seitennummerierung** beginnt mit **arabisch 1** bei der ersten Seite des Textes und wird bis ans Ende, einschließlich das Literatur- sowie das (optionale) Judikaturverzeichnis, arabisch durchnummeriert. Die Seiten vor dem Text werden je Blatt mit **römischen Zahlen** versehen. IdR werden das Titelblatt und die Ehrenwörtliche Erklärung nicht nummeriert, das Inhaltsverzeichnis trägt dann die Seitenzahl III.

Beschränken Sie sich beim **Inhaltsverzeichnis** aus Gründen der Übersichtlichkeit auf maximal fünf Gliederungsebenen. Verwenden Sie eine numerische Untergliederung:

- 1 Ebene 1
- 1.1 Ebene 2
- 1.1.1 Ebene 3
- 1.1.1.1 Ebene 4
- 1.1.1.1.1 Ebene 5
- 1.1.1.1.2 Ebene 5
- 1.1.1.2 Ebene 4
- 1.1.2 Ebene 3
- 1.1.2.1 Ebene 4
- 1.1.2.2 Ebene 4
- 1.2 Ebene 2
- 2 Ebene 1

Beachten Sie, dass jede Ebene mindestens aus zwei Überschriften besteht. "Wer A sagt, muss auch B sagen."

2.3 Formatierung

Für die Formatierung des Fließtextes sind entweder die Schriftart Times New Roman (in Schriftgröße 12) oder die Schriftart Arial (in Schriftgröße 11) jeweils mit 1,5-fachem Zeilenabstand und Blocksatz zu verwenden, eine Silbentrennung ist vorzunehmen. In den Fußnoten ist die gleiche Schriftart zu verwenden, jedoch in Schriftgrad 10 (Arial: 9) mit einfachem Zeilenabstand und Blocksatz.

Es ist Ihnen überlassen, ob Sie im Fließtext die erste Zeile der Absätze einrücken oder nicht.

Nur Überschriften der 1. Ebene beginnen auf einer neuen Seite, Überschriften aller anderen Ebenen werden auf derselben Seite fortgesetzt.

2.4 Einband

Der Einband soll folgende Informationen enthalten:

- Einbanddeckel: "Diplomarbeit", "Masterarbeit", "Dissertation"
- Buchrücken: Nachname, Vorname (optional), Titel oder erstes sinngebendes Wort des Titels

Litel(wort)

2.5 Titelblatt

Titel

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades eines Magisters¹ der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Eingereicht bei:

Univ.-Prof. MMag. Dr. Diana Niksova Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht

von

Vorname Nachname

Ort, Monat Jahr

¹ Bzw "einer Magistra".

3 Grundsätzliches zu Zitaten

3.1 Abkürzungen

Abgekürzt werden stets Quellenangaben wie Gesetze, Normstellen, Zeitschriften, Gerichte und häufig verwendete Wörter. Am Ende des Leitfadens finden Sie verpflichtend zu verwendende Abkürzungen.

Anders als in der deutschen Rechtschreibung sind in juristischen Arbeiten Abkürzungen ohne Abkürzungspunkt zu bilden!

- ,,dh" statt ,,d.h."
- ,,zB" statt ,,z.B."
- "usw" statt "usw."
- "bzw" statt "bzw."
- Einzige Ausnahme sind akademische Grade und Titel: zB "Assoz. Prof."

Bei Abkürzungen ist keine Mehrzahl zu bilden!

• "Die KollV" und nicht "die KollVe".

Bei Abkürzungen sind keine geschlechtsspezifischen Anpassungen zu bilden!

• "Die AN" und nicht "die ANinnen".

Bei Abkürzungen sind keine casus-spezifischen Anpassungen zu bilden!

• "Das Urteil des OGH" und nicht "das Urteil des OGHs"

Unbekannte Abkürzungen können in *Dax/Hopf/Maier* (Hrsg), Abkürzungs- und Zitierregeln⁸ (2019) nachgeschlagen werden!

Beachte: Weil geografische Bezeichnungen, die auf **-er** enden, groß geschrieben werden, werden auch deren Abkürzungen groß geschrieben:

- Tir LGB1
- Sbg LGB1
- Wr LGB1
- stmk LGB1
- nö LGB1
- bgld LBGl

3.2 Paragrafen, Artikel

Paragrafen werden mit dem Zeichen "§" (mehrere Paragrafen: "§§"), Artikel mit der Abkürzung "Art" bezeichnet. Werden zwei oder mehr aufeinander folgende Paragraphen/Artikel genannt, wird ein "f" (für zwei) bzw "ff" (für mehr als zwei) angefügt.

- § 36 ArbVG.
- §§ 1151 f ABGB.
- §§ 11 ff AZG.
- §§ 914, 915 ABGB.
- § 105 ArbVG, § 3 AVRAG.
- § 732 iVm § 757 ABGB.
- **Art** 7 B-VG.
- Art 2, 3 B-VG. (nicht: Artt)

Beachten Sie, dass vor "f" immer ein Leerzeichen steht.

• §§ 15 f AZG und § 15f AZG sind nicht identisch!

Vor "§" und vor "Art" wird kein bestimmter Artikel (mit Ausnahme des Genetivs) verwendet. Dies gilt auch für die Zusammenfügung von einer Präposition und einem bestimmten Artikel.

- Nach Art 10 B-VG [...].
- Wie § 20 AngG bestimmt [...].
- Zu § 7 AVRAG wird vertreten [...]. (nicht: Zum § 7 AVRAG wird vertreten [...]).
- Art IV Abs 1 der 11. StVO-Nov.
- § 3 **des** 3. ForstG.
- aber: Abs 1 des § 281 ASGG [...].

3.3 Absatz, Satz, Halbsatz, Ziffer, Buchstaben, Spiegelstrich

Unterteilen sich die Paragraphen/Artikel, so werden folgende Abkürzungen verwendet:

- Absatz "Abs"
- Ziffer "Z"
- Buchstabe "lit"
- Unter-Buchstabe "sublit"
- § 151 **Abs** 3 ABGB.
- § 865 **Satz** 1 ABGB oder § 865 **S** 1 ABGB.
- § 685 **HS** 2 ABGB.
- § 273 Abs 3 **Z** 3 ABGB.
- § 281 Abs 1 Z 9 **lit** a StPO.
- § 8 Abs 1 Z 1 lit a **sublit** bb ASVG.
- § 49 Abs 8 **3. Spiegelstrich** ASVG.
- §§ 2, 5, 9 Abs 1, §§ 10, 11, 14 Abs 1 Z 1 und Z 2, § 17 Abs 3, §§ 31, 35 [...].

Beachte:

• § 5 Abs 1 Z 3a ASVG ist nicht identisch mit § 5 Abs 1 Z 3 lit a ASVG!

3.4 Autor:innen

Die Autor:innen sind kursiv hervorzuheben. Bei mehreren Autor:innen erfolgt eine Trennung der Namen durch einen Schrägstrich, bei Doppelnamen ist ein Bindestrich zu verwenden. Außer bei Verwechslungsgefahr ist der Vornamen bzw sind die Initialen des Vornamens der/des Autor:in wegzulassen. Werden in einer Arbeit jedoch mehrere Autor:innen mit dem gleichen Nachnamen zitiert (Vorsicht insbesondere bei: *Bydlinski*, *Mayr*, *Klein*, *Aigner*, *Egger*, *Waas*, *Resch*), so ist der Vorname abgekürzt anzuführen (*F. Bydlinski*, *P. Bydlinski*, *K. Mayr*, *Ch. Klein* usw).

Ein/e Autor:in:

- Reissner, Nacht- und Einspringdienste im Krankenhaus, DRdA 2010, 73.
- Marhold, Datenschutz und Arbeitsrecht (1986) 76.

Ein/e Autor:in mit Doppelnamen:

- Windisch-Graetz, Europäisches Krankenversicherungsrecht (2003) 23.
- Mayer-Maly, Ausgewählte Schriften zum Arbeitsrecht (1997) 401.

Mehrere Autor:innen:

- Welser/Kletečka, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018) Rz 47.
- Holzer/Reissner, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz² (2006) § 3 Rz 23.
- Herzeg/Vollmaier, Verjährungs- und Verfallsabreden im Arbeitsrecht, JAP 2006/2007/4, 33.

Sind es **mehr als drei Autor:innen**, genügt es, wenn der/die erste Autor:in und "et al" (Abkürzung für "et alieni" – "und die übrigen") angegeben wird:

- Pletke et al, Rechtshandbuch Flexible Arbeit² (2022) Rz 1026.
- statt: *Pletke/Schrader/Siebert/Thoms/Klagges/Teubert*, Rechtshandbuch Flexible Arbeit² (2022) Rz 1026.

Verschiedene Autor:innen mit demselben Nachnamen:

- F. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 638.
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts¹¹ (2020) Rz 345.

Nachfolgendes Zitat derselben/desselben Autors/Autorin:

• *Reissner*, Die arbeitsrechtliche Konkurrenzklausel (1996) 56; *ders*, Arbeitnehmerpflichten und Bürgermeisteramt, RFG 2006, 114. Vgl auch *dens* in *Neumayr/Reissner* (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ (2018) § 20 AngG Rz 3 f.

3.5 Trennung von Haupt- und Untertitel

Zur Trennung von Haupt- und Untertitel ist ein **Doppelpunkt** zu verwenden.

- Kietaibl, Arbeitsrecht I: Gestalter und Gestaltungsmittel¹¹ (2020) 114.
- Barta, Zivilrecht: Grundriss und Einführung² (2004) 256.

3.6 Angabe der Auflage

Die Auflagezahl wird unmittelbar nach dem Titel als Hochzahl angegeben.

Erstzitat:

- Reissner, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht⁷ (2023) 16.
- Welser/Kletečka, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018) Rz 47.

Folgezitat:

- *Reissner*, Arbeitsrecht⁷ 16.
- Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 47.

Zu beachten ist, dass die 1. Auflage eines Werks nicht mit einer hochgestellten Ziffer "1" gekennzeichnet wird!

- Niederfriniger, Rechtsprobleme der Gleitzeitarbeit (2019) 55
- nicht: Niederfriniger, Rechtsprobleme der Gleitzeitarbeit¹ (2019) 55

3.7 Seitenzahl, Randzahl

Die **Seitenzahl** wird in arabischen Ziffern angegeben. Verwenden Sie weder "S" noch "Seite"! Der Seitenzahl geht immer ein **Leerzeichen** voran, ein **Beistrich** jedoch nur, wenn die Seitenzahl an eine arabische Ziffer (in Normalschrift) unmittelbar anschließt.

- Reissner, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht⁷ (2023) 47.
- Burger/Mair/Wachter, Sozialrecht Basics⁶ (2022) **109**.

• *Resch*, Der Arbeitnehmer als Kunde seines Arbeitgebers: Arbeitsrechtliche Schranken für Direktgeschäfte, DRdA 2018, **3**.

Zu beachten ist, dass in einem Zeitschriftenaufsatz, Sammelband, Fest- oder Gedenkschrift bei einem Erstzitat immer zunächst die **Beginnseite** des Beitrags und erst dann in runden Klammern gesetzt jene Seite des Beitrags angeführt wird, die konkret in Bezug genommen wird!

- Schnabl, COVID-19: Der Absonderungsbescheid und seine (arbeitsrechtlichen) Folgen, ZAS 2022/24, **154** (**160**).
- *Knallnig-Prainsack*, Drogen- bzw Alkoholkonsum im Lichte der Sozialversicherung, in *Reissner* (Hrsg), Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz² (2015) **127** (142).

Ausnahme: Fällt der Beginn des Beitrags und die Seite, aus der zitiert wird, zusammen, wird die Seitenzahl **nur einmal** angeführt:

• *Resch*, Der Arbeitnehmer als Kunde seines Arbeitgebers: Arbeitsrechtliche Schranken für Direktgeschäfte, DRdA 2018, **3**. (nicht: "DRdA 2018, **3** (3).")

Enthält eine Quelle **Randzahlen**, sind diese anstelle der Seitenzahl zu verwenden, weil sie präziser als die Seite die Fundstelle identifizieren:

- Windisch-Graetz in Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ (2018) § 34 ArbVG Rz 45.
- *Iro/Riss*, Bürgerliches Recht IV: Sachenrecht⁷ (2019) **Rz 2/58**.
- Kietaibl/Wolf in Resch (Hrsg), Corona-Handbuch^{1.04} (2021) Kap 3 Rz 17/3.

4 Österreichische Rechtsquellen und Materialien

4.1 Gesetzblätter

Das Bundesgesetzblatt wird seit 1997 in drei Teilen herausgegeben: Teil I = Bundesgesetze; Teil II = Verordnungen von Bundesbehörden; Teil III = nicht-innerstaatliche Rechtsvorschriften, insbesondere Staatsverträge.

BGBI {I|II|III} Jahr/Nummer

- BGBl 1974/399 (= Bundesgesetzblatt Jahr 1974 Nummer 399)
- BGBl I 1999/164 (= Bundesgesetzblatt Teil I, Jahr 1999, Nummer 164)
- dRGBl 1897, 219 (= deutsches Reichsgesetzblatt Jahr 1897, Seite 219; deutsche Gesetzblätter werden mit Seitenzahl angeführt, österreichische immer nur mit Nummer)

Bei Landesgesetzblättern ist das jeweilige Bundesland abgekürzt mitanzuführen:

• LBedG Tir LGBI 2001/2 (= Tiroler Landesgesetzblatt Jahr 2001, Nummer 2)

4.2 Erläuternde Bemerkungen

ErläutRV Beilagennummer BlgNR Gesetzgebungsperiode. GP Seite

• ErläutRV 809 BlgNR 18. GP 6. (= Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Nummer 809 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 18. Gesetzgebungsperiode, Seite 6.)

4.3 Berichte von Parlamentsausschüssen

AB Beilagennummer BlgNR Gesetzgebungsperiode. GP Seite

- AB 1158 BlgNR 17. GP 4. (= Ausschussbericht, Nummer 1158 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 17. Gesetzgebungsperiode, Seite 4.)
- AB 234 BlgNR 20. GP 1. (= Ausschussbericht, Nummer 234 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 20. Gesetzgebungsperiode, Seite 1)

5 Unionsrechtliche Materialien

5.1 Amtsblatt

ABI [L|C] Jahr/Nummer, Seite

• ABI L 2007/199, 40 (= Amtsblatt der EU/EG/EWG, L= legislatio [C = communicatio], Jahr 2007, Nummer 199, Seite 40)

5.2 Richtlinien der EU

Erstzitat:

Richtlinie Jahr (ab 1999 vierstellig)/Nummer/[EU|EG|EWG] Titel, Fundstelle im Amtsblatt:

- Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABI L 1997/18, 1 idF ABI L 2018/173, 16.
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl L 2000/303, 16.

Folgezitat:

RL Jahr (ab 1999 vierstellig)/Nummer/[EU|EG|EWG]

- Entsende-RL 96/71/EG.
- Gleichbehandlungs-RL 2000/78/EG.

5.3 Verordnungen der EU

Erstzitat:

Verordnung ([EU|EG|EWG]) Nummer/Jahr Titel, Fundstelle im Amtsblatt

- Verordnung (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABI L 2004/166, 1 idF ABI L 2019/186, 21.
- Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABI L 1971/149, 2 idF ABI L 2004/166, 1.
- Verordnung (EU) 1149/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde, ABI L 2019/186, 21.

Folgezitat:

VO Jahr (ab 1999 vierstellig)/Nummer/[EU|EG|EWG]

- Koordinierungs-VO 2004/883/EG.
- Wanderarbeitnehmer-VO 71/1408/EWG.

• Arbeitsbehörde-VO 2019/1149/EU.

5.4 Kommissionsvorschlag, -mitteilung

Erstzitat:

Voller Titel, KOM(Jahr) Nummer endg(ültig) vom Datum, Seite

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde, KOM(2018) 131 endg vom 13.3.2018, 57.
- Mitteilung der Kommission zum Status der Grundrechtscharta der Europäischen Union, KOM(2000) 644 endg vom 11.10.2000, 3.

Folgezitat:

KOM(Jahr) Nummer endg(ültig) Seite

- KOM(2018) 131 endg 57.
- KOM(2000) 644 endg 3.

6 Literatur

6.1 Monografien

Monografien sind Bücher von einer/m oder mehreren Autor:innen zu einem bestimmten Thema. Selten werden sie neu aufgelegt.

Erstzitat:

Autor:in, voller Titel (Jahr) Seite

- Reissner, Die arbeitsrechtliche Konkurrenzklausel (1996) 67.
- Marhold, Datenschutz und Arbeitsrecht (1986) 75.
- *Kuderna*, Das Entlassungsrecht² (1994) 118.

Folgezitat:

Autor:in, Kurztitel Seite

- Reissner, Konkurrenzklausel 67.
- Marhold, Datenschutz 75.
- *Kuderna*, Entlassungsrecht² 118.

6.2 Lehrbücher

Erstzitat:

Autor:in, voller TitelAuflage (Jahr) Seite

- Reissner, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht⁷ (2023) 13.
- Burger/Mair/Wachter, Sozialrecht Basics⁶ (2022) 187.
- Marhold/Brameshuber/Friedrich, Österreichisches Arbeitsrecht⁴ (2021) 123.
- Löschnigg, Arbeitsrecht¹³ (2017) Rz 8/318.
- Resch, Sozialrecht⁹ (2023) 55.

Folgezitat:

Autor:in, KurztitelAuflage Seite

• Reissner, Arbeitsrecht⁷ 13.

- Burger/Mair/Wachter, Sozialrecht⁶ 187.
- Marhold/Brameshuber/Friedrich, Arbeitsrecht⁴ 123.
- Löschnigg, Arbeitsrecht¹³ Rz 8/318.
- Resch, Sozialrecht⁹ 55.

6.3 Kommentare

6.3.1 Kommentare mit Herausgeber

Häufig werden Kommentare von einer oder mehreren Personen herausgegeben. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf die Koordination und Redaktion der einzelnen Kommentarbeiträge der Autor:innen. Herausgeberschaften sind meist am Titelblatt mit der Abkürzung "Hrsg" erkennbar.

Erstzitat:

Autor:in in Herausgeber:in (Hrsg), voller TitelAuflage (Jahr) § Paragraf (Gesetz) Rz Randzahl

- Mair in Reissner (Hrsg), Angestelltengesetz⁴ (2022) § 10 Rz 37.
- Auer-Mayer in Gahleitner/Mosler (Hrsg), Arbeitsverfassungsrecht 3⁶ (2020) § 93 Rz 9.
- *Kletečka* in *Windisch-Graetz* (Hrsg), Kommentar zum Gleichbehandlungsgesetz² (2022) § 12 GlBG Rz 10.
- *Pfeil* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), Praxiskommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch V⁴ (2014) § 1154b ABGB Rz 16.
- Drs in Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ (2018) § 16 UrlG Rz 1.

Ob nach der Paragrafenzahl der abgekürzte Gesetzestitel folgt oder nicht, hängt davon ab, ob im Kommentar noch andere Gesetze als jenes, das im Titel erwähnt wird, kommentiert werden. So werden in *Reissner* nur das AngG und in *Gahleitner/Mosler* nur das ArbVG kommentiert, während in *Windisch-Graetz* neben dem GlBG auch das GBK/GAW-G und in *Schwimann/Kodek* noch weitere Nebengesetze wie zB EheG, AnerbG oder das WucherG kommentiert werden. Damit der/die Leser:in weiß, welcher Paragraf gemeint ist, ist diesfalls auch das Gesetz anführen.

Folgezitat:

Autor:in in Herausgeber:in, KurztitelAuflage § Paragraf {Gesetz} Rz Randzahl

- Mair in Reissner, AngG⁴ § 10 Rz 37.
- Auer-Mayer in Gahleitner/Mosler, ArbVR 3⁶ § 93 Rz 9.
- Kletečka/Köck in Windisch-Graetz, GlBG² § 12 GlBG Rz 10.
- Pfeil in Schwimann/Kodek, ABGB V⁴ § 1154b ABGB Rz 16.
- Sonderfall: *Drs* in ZellKomm³ § 16 UrlG Rz 1. (*Neumayr/Reissner* [Hrsg], Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ [2018] wird im Folgezitat immer als ZellKomm³ angeführt.)

Wird nur ein/e andere/r Autor:in im bereits erstzitierten Kommentar erwähnt, so ist kein weiteres Erstzitat, sondern gleich ein Folgezitat zu bilden. Daher:

- Burger in Reissner, AngG⁴ § 8 Rz 88b.
- Felten/Preiss in Gahleitner/Mosler, ArbVR 3⁶ § 97 Rz 139.
- Rebhahn/Windisch-Graetz in Windisch-Graetz, GlBG² § 5 GlBG Rz 16.
- Sonderfall: Schindler in ZellKomm³ § 7 AÜG Rz 5.

Wird hingegen aus einem **anderen Band** eines bereits erstzitierten Kommentars zitiert, so ist erneut ein Erstzitat zu bilden, weil die Auflagezahl und das Erscheinungsjahr abweichen können:

- Erstzitat: Dunst in Gahleitner/Mosler (Hrsg), Arbeitsverfassungsrecht 4⁷ (2020) § 132 Rz 10.
- Folgezitat: Dunst in Gahleitner/Mosler, ArbVR 4⁷ § 132 Rz 10.
- Auch hier ist der ZellKomm ein Sonderfall, weil er zwar aus 2 Bänden besteht, diese aber nicht getrennt angeführt werden.

6.3.2 Kommentare ohne Herausgeber:innen

Kommentare können aber auch ohne Herausgeber:innen erscheinen. Diesfalls haben ohne Herausgeberschaft ein/e oder mehrere Autor:innen den Kommentar geschrieben.

Erstzitat:

Autor:in, voller TitelAuflage (Jahr) § Paragraf (Gesetz) Rz Randzahl

- *Kind*, Ausländerbeschäftigungsgesetz (2018) § 20a Rz 12. (*Kind* ist der einzige Autor dieses Kommentars, der bisher in keiner neuen Auflage erschienen ist; daher ist auch keine Auflagenzahl anzuführen.)
- Schrank, Arbeitszeit Kommentar⁷ (2023) § 10 AZG Rz 31.
- Holzer/Reissner, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz² (2006) § 3 Rz 2. (In diesem Kommentar wird bei den einzelnen Paragrafen keine eigene Autorenschaft angeführt, sodass stets bei allen Paragrafen beide Autoren anzuführen sind.)
- *Heilegger* in *Gasteiger/Heilegger/Klein*, Arbeitszeitgesetz⁷ (2021) § 26 Rz 8. (In diesem Kommentar wird bei den einzelnen Paragrafen ein/e bestimmte/r Autor:in angeführt, sodass bei § 26 die Autorin *Heilegger* eigens anzuführen ist.)

Folgezitat:

Autor:in, KurztitelAuflage § Paragraf (Gesetz) Rz Randzahl

- Kind, AuslBG § 20a Rz 12.
- Schrank, Arbeitszeit⁷ § 10 AZG Rz 31.
- *Holzer/Reissner*, AVRAG² § 3 Rz 2.
- Heilegger in Gasteiger/Heilegger/Klein, AZG⁷ § 26 Rz 8.

6.3.3 Loseblattsammlungen

Loseblattsammlungen sind Kommentare oder Bücher, die nicht gebunden sind, sondern entweder in einzelnen Blättern oder in Faszikeln (= jeweils mehrere Blätter sind gebunden) geliefert werden, die dann selbst in eine Mappe einsortiert werden müssen. Diese Form erleichtert dem Verlag die laufende Aktualisierung des Kommentars bzw des Buches.

Erstzitat:

Autor:in in Herausgeber:in (Hrsg), voller Titel (LoseBl {Lieferungsnummer. Lfg} Jahr) § Paragraf {Gesetz} Rz Randzahl

- Risak in Gruber-Risak/Mazal (Hrsg), Das Arbeitsrecht System und Praxiskommentar (LoseBl 39. Lfg 2022) Kap III Rz 48. (Diese Loseblattsammlung wird in einzelne Kapitel unterteilt, die ihrerseits mit Randzahlen versehen sind.)
- Födermayr/Resch in Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg), Der SV-Komm (LoseBl 311. Lfg 2023) § 255 ASVG Rz 90.
- Holzer/Vinzenz in Auer-Mayer/Burgstaller/Preyer (Hrsg), Angestelltengesetz (LoseBl 46. Lfg 2023) § 8 AngG Rz 58.

Angeführt wird die jüngste Lieferung und jüngstes Erscheinungsjahr der gesamten Loseblattsammlung, auch wenn der Paragraph, auf den verwiesen wird, auf eine ältere Lieferung basiert.

Folgezitat:

Autor:in in Herausgeber:in, Kurztitel § Paragraf {Gesetz} Rz Randzahl

- Risak in Gruber-Risak/Mazal, Arbeitsrecht, Kap III Rz 48.
- Födermayr/Resch in Mosler/Müller/Pfeil, SV-Komm § 255 ASVG Rz 90.
- Holzer/Vinzenz in Auer-Mayer/Burgstaller/Preyer, AngG § 8 AngG Rz 58.

6.3.4 Online-Kommentare

Online-Kommentare sind gleich wie gedruckte Kommentare zu zitieren (insbesondere ohne "Stand x.x.xxxx, rdb.at"). Ihnen fehlt jedoch das Erscheinungsjahr.

Erstzitat

• Rebhahn/Ettmayer in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.04} § 1155 Rz 7

Folgezitat:

• Rebhahn/Ettmayer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 1155 Rz 7.

Beachten Sie, dass Kommentare, die zwar online zu finden sind, meist auch gedruckt werden. Diesfalls sind sie als gedruckte Kommentare (dh mit Erscheinungsjahr) zu zitieren.

6.4 Beiträge in Sammelbänden

Häufig werden zu einem Generalthema oder aus Anlass einer Tagung Sammelbände herausgegeben, in denen einzelne Autor:innen Beiträge veröffentlichen.

Erstzitat:

Autor:in, voller Beitragstitel, in Herausgeber:in (Hrsg), voller Titel des Sammelbandes^{Auflage} (Jahr) Beginnseite (Seite)

- *Mair*, Der Schutz von Menschen mit Behinderung im Antidiskriminierungsrecht, in *Reissner/Mair* (Hrsg), Menschen mit Behinderung im Arbeits- und Sozialrecht² (2021) 87 (100). (*Mairs* Beitrag beginnt auf Seite 87, zitiert wird jedoch aus der Seite 100.)
- *Knallnig-Prainsack*, Drogen- bzw Alkoholkonsum im Lichte der Sozialversicherung, in *Reissner* (Hrsg), Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz² (2015) 127 (142).
- *Kadensky*, Verbesserungen im Pensionsrecht (SRÄG 2007), in *Karl* (Hrsg), Sozialversicherungsrecht Jahrbuch 2008 (2008) 107. (*Kadenskys* Beitrag beginnt auf Seite 107, aus dieser Seite wird auch zitiert.)

Weil bei Sammelbänden der einzelne Beitrag im Vordergrund steht, ist – anders als in einem Kommentar – für **jeden einzelnen Beitrag** in einem Sammelband ein **Erstzitat** anzuführen:

• *Schneeberger*, Arbeitsrechtliche Verbote und Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Drogen- bzw Alkoholkonsum, in *Reissner* (Hrsg), Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz² (2015) 21 (34).

Manchmal werden in einem Sammelband keine einzelnen Beiträge veröffentlicht, sondern zwei oder mehrere Autor:innen schreiben gemeinsam ein Buch. Ist die Autorenschaft jedoch getrennt ausgewiesen – etwa in der Kopf- bzw Fußzeile –, so ist der jeweilige Autor:in ohne einen Beitragstitel eigens anzuführen. Ist nicht erkennbar, wer konkret den Beitrag verfasst hat, handelt es sich um eine Monografie.

• Reissner in Nunner-Krautgasser/Reissner (Hrsg), Praxishandbuch Insolvenz und Arbeitsrecht² (2019) 61.

Folgezitat:

Autor:in, Beitragskurztitel Seite

- *Mair*, Menschen mit Behinderung 100.
- Knallnig-Prainsack, Drogen- bzw Alkoholkonsum 142.
- Kadensky, Verbesserungen 107.
- Schneeberger, Arbeitsrechtliche Verbote 34.
- Reissner in Nunner-Krautgasser/Reissner, Insolvenz² 61.

6.5 Beiträge in Festschriften/Gedenkschriften

Aus besonderen Anlässen (Jubiläen oder Ableben) werden Festschriften (FS) bzw Gedenkschriften (GedS) herausgegeben. Sie sind im Grunde Sammelbände, es steht aber im Titel die/der Geehrte im Vordergrund.

Erstzitat:

Autor:in, voller Beitragstitel, in [FS|GedS] für Vorname Nachname der/des Geehrten (Jahr) Beginnseite (Seite)

- *Rebhahn*, Zu Befugnissen und Rechtsstellung der Personalvertretung der Bundesbediensteten, in FS für Walter Schwarz (1991) 619 (623).
- *Schwarzenegger*, Die Staatshaftung für unterlassene Richtlinienumsetzung nach der Rechtsprechung des EuGH und das österreichische Haftungsrecht, in FS für Willibald Posch (1996) 361 (369).

Folgezitat:

Autor:in in FS Nachname der/des Geehrten Seite

- Rebhahn in FS Schwarz 623.
- Schwarzenegger in FS Posch 369.

6.6 Zeitschriftenaufsätze

Aufsätze in Fachzeitschriften sind vielfältige wissenschaftliche Quellen. Bei ihnen wird die Zeitschrift stets abgekürzt angeführt. Werden die Beiträge in einer Zeitschrift mit einer fortlaufenden Nummer versehen (so zB in ZAS, RdW, ecolex seit 2021), ist diese fortlaufende Nummer nach einem Schrägstrich mitanzuführen.

Erstzitat:

Autor:in, voller Aufsatztitel, Zeitschrift Jahr{/Nummer}, Beginnseite (Seite)

- Karl, Rehabilitation in der Pensionsversicherung, DRdA 2008, 103 (106).
- Bertsch/Heindl, Ausgewählte arbeitsrechtliche Fragen zum Brexit, ZAS 2021/47, 260 (262).
- *Krug*, Außenseitermethoden: Zum Umfang des Anspruchs auf Krankenbehandlung, JAP 2019/2020/14, 157 (158). (Die JAP hat die Besonderheit, dass sie nicht nach Kalenderjahr erscheint, sondern nach Studienjahr. *Krugs* Aufsatz beginnt in der JAP Studienjahr 2019/2020 als 14. Beitrag auf Seite 157; zitiert wird aber aus der Seite 158.)

Folgezitat:

Autor:in, Zeitschrift Jahr{/Nummer}, Seite

- Karl, DRdA 2008, 106.
- Bertsch/Heindl, ZAS 2021/47, 262.
- Krug, JAP 2019/2020/14, 158.

Weil die Seitenzählung jeweils pro Jahr neu beginnt, ist die **Angabe der Heftnummer nicht erforderlich**. Weil es daher zB in der DRdA im gesamten Jahr 2008 nur einmal die Seite 103 gibt, ist die Heftnummer 2 nicht anzuführen. **Ausnahmsweise** beginnt aber bei manchen Zeitschriften mit jedem Heft die Seitenzählung neu. Diesfalls ist – für die eindeutige Quellenangabe – auch die Heftnummer mitanzuführen:

- Erstzitat: *Rauch*, Krankenstand als Rechtfertigungsgrund für eine Kündigung, PVInfo 2018 H 12, 21 (22). (*Rauchs* Beitrag beginnt in der Zeitschrift PVInfo in Heft Nr 12 des Jahres 2018 auf Seite 21, zititert wird aus Seite 22.)
- Folgezitat: Rauch, PVInfo 2018 H 12, 22.

Ganz eigen wird aus der Zeitschrift ARD zitiert, denn die Seitenzahl wird nicht angeführt:

- Erstzitat: *Madlener*, Die Rechtswirksamkeit der (unberechtigten) Entlassung während Kurzarbeit, ARD 6760/5/2021. (*Madleners* Beitrag ist in der ARD des Jahres 2021 im 6760. Heft die Hefte werden über die Jahre durchgezählt als 5. Beitrag veröffentlicht.)
- Folgezitat: Madlener, ARD 6760/5/2021.

Beachten Sie: In der deutschen Rechtschreibung kann einem Satzzeichen kein Beistrich folgen. Enthält daher der Titel des Aufsatzes ein Frage- oder Rufezeichen, steht danach **kein Beistrich**.

- *Aichberger-Beig*, Entfall des Entgelts bei Arbeitsausfällen mit Ursache in der sogenannten "neutralen Sphäre"? **D**RdA 2020, 411 (412).
- Handig, Rauchen kann teuer kommen! ecolex 2008, 1165.

6.7 Entscheidungsanmerkungen

Aus Anlass einer gerichtlichen Entscheidung wird von einem/r Autor:in das Thema ausführlich behandelt. Wird speziell aus der Anmerkung zitiert (nicht aus der Entscheidung selbst), dann gleicht die Entscheidungsanmerkung einem Zeitschriftenaufsatz. Hat die Entscheidungsanmerkungen keinen Titel, so wird ersatzweise der Titel gebildet: "EAnm zu OGH Geschäftszahl".

Erstzitat:

- Andexlinger, EAnm zu OGH 9 ObA 131/97y, ZAS 1998/10, 117 (119).
- *Radner*, Krankheitsbedingte Entgeltfortzahlung bei jeglicher einvernehmlicher Auflösung, JAS 2022, 143 (150).

Folgezitat:

- Andexlinger, ZAS 1998/10, 119.
- Radner, JAS 2022, 150.

6.8 Online-Veröffentlichungen

Nur ausnahmsweise können Online-Veröffentlichungen zitiert werden. Voraussetzung ist, dass die Veröffentlichung in keinem gedruckten Werk erschienen ist und inhaltlich einen Mindestgrad an Wissenschaftlichkeit aufweist. Die URL der Veröffentlichung ist zusammen mit dem jüngsten Datum des Abrufens anzuführen. Es empfiehlt sich, kurz vor Abgabe der Abschlussarbeiten die URL auf Aktualität zu prüfen und das Datum zu korrigieren.

Erstzitat:

Autor:in, voller Titel, URL (Abfragedatum) {Seite}

• *Jisa*, Rechtsgutachten. Überlegungen zum Diskriminierungsverbot aus ethnischen Gründen im Rahmen der schulischen (Aus)Bildung unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgesetzes,

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/bkagvat/content/frauen/gbk/senat-III/gutachten/gbk iii ga 01.pdf (1.8.2023) 9. (Zitiert wird aus Seite 9 des Rechtsgutachtens.)

Folgezitat:

Autor:in, Kurztitel {Seite}

• Jisa, Rechtsgutachten 9.

7 Judikatur

7.1 Unveröffentlichte Entscheidungen

Gericht Datum, Geschäftszahl

- OGH 26.2.2020, 9 ObA 141/19d.
- OGH 21.1.2020, 10 ObS 99/19k.

Bei der Geschäftszahl steht in "ObA" und "ObS" kein Leerzeichen!

Die Ordnungsnummer wird nicht mitangeführt, zB:

• OLG Innsbruck 30.8.2023, 13 Ra 17/23g. (nicht: "13 Ra 17/23g-37": Das Urteil ist das 37. Dokument im 17. Gerichtsakt in Rechtsmittelsachen im arbeitsgerichtlichen Verfahren des Jahres 2023 des 13. Senats des OLG Innsbruck; das g ist das Prüfzeichen.)

7.2 Veröffentlichte Entscheidungen (mit Anmerkungen)

Gericht Datum, Geschäftszahl, Fundstelle

- OGH 3.1.1988, 14 ObA 46/87, Arb 10.697.
- OGH 10.1.1984, 4 Ob 191/82, ARD 3311/16/84. (Beachte: keine Seitenzahl in der ARD!)
- OLG Wien 13.10.1986, 2 R 182/86, EvBl 1987/122, 448.
- OGH 23.10.1962, 4 Ob 108/62, SZ 35/108.
- OLG Wien 25.6.1979, 15 R 85/79, EFSlg 33.997.

Hat ein/e Autor:in eine Anmerkung zu einer veröffentlichten Entscheidung in dessen Anschluss verfasst (= Entscheidungsanmerkung), dann ist darauf durch den Namen der/des Autor:in der Anmerkung – gegebenenfalls mit einem Vermerk über den Inhalt (abl[ehnend], zust[immend], krit[isch]) – hinzuweisen:

Gericht Datum, Geschäftszahl, Zeitschrift Jahr/Nummer, Seite ({abl | zust | krit} Autor)

- OGH 24.10.2006, 10 ObS 170/06g, DRdA 2008/12, 152 (Melzer-Azodanloo).
- OGH 22.6.2021, 10 ObS 67/21g, ZAS 2022/6, 39 (abl *Tomandl*).

7.3 Entscheidung mit mehreren Fundstellen

Mehrere Veröffentlichungsstellen derselben Entscheidung sind mit "=" zu verbinden. Zuerst sind die amtlichen Entscheidungssammlungen (zB Arb, SZ, SSV) zu zitieren, dann die Fundstellen in Zeitschriften mit Glosse (= Entscheidungsanmerkung) oder sonst aufschlussreichen (möglichst ungekürzten) Publikationen.

Gericht Datum, Geschäftszahl, Fundstelle 1 = Fundstelle 2

- OGH 21.12.1994, 9 ObA 225/94, Arb 11.344 = RdW 1995, 220.
- VwGH 26.2.2015, Ro 2014/11/0100 ua, ARD 6448/10/2015 (*Lindmayr*) = RdW 2015/507, 573 (*Lindmayr*)

- OGH 18.12.2020, 8 ObA 66/20v, Arb 13.713 = JAS 2021, 477 (*Burger-Ehrnhofer*) = DRdA-infas 2021/97, 195 (*Kaltschmid*) = EvBl 2021/57, 423 (*Hargassner*) = ÖZPR 2021/45, 75 (*Erler*).
- OGH 12.2.1998, 2 Ob 328/97t, ecolex 1998, 692 (Wilhelm) = JBI 1999, 54 (Karollus).
- OGH 22.6.2021, 10 ObS 67/21g, DRdA 2022/13, 242 (zust *Haider*) = EvBl 2022/2, 28 (*Ziegelbauer*) = ZAS 2022/6, 39 (abl *Tomandl*).

Hinweis: Nicht in jeder Fundstelle ist die Entscheidung vollständig veröffentlicht. Es ist daher unumgänglich zu kontrollieren, ob die jeweilige Fundstelle tatsächlich auch jenen Inhalt veröffentlicht, auf den Sie in Ihrer Abschlussarbeit verweisen möchten! Das bloße Kopieren der Fundstellenketten aus RIS oder RIDAonline ist nicht ausreichend, auch weil die Angaben mitunter nicht dem hier vorgegebenen Standard entsprechen.

7.4 Mehrere Entscheidungen

Mehrere Entscheidungen in einer Fußnote sind jeweils durch Strichpunkt zu trennen. Es sind zunächst die Entscheidungen der höheren Instanzen (chronologisch), dann die Entscheidungen der niedrigeren Instanzen (chronologisch) zu zitieren. Bei Entscheidungen desselben Gerichts entfällt die Gerichtsbezeichnung ab der zweiten Entscheidung.

Gericht Datum, Geschäftszahl, Fundstelle; Datum, Geschäftszahl, Fundstelle

- OGH 25.10.1988, 10 ObS 123/88, SSV-NF 2/112; 23.6.1998, 10 ObS 224/98h, SSV-NF 12/89.
- OGH 6.9.2005, 10 ObS 60/05d, ASoK 2006, 118 = ARD 5648/22/2006; OLG Wien 5.9.1986, 34 R 235/86, SVSlg 31.186.

7.5 Rechtssätze

RIS-Justiz RSNummer

• RIS-Justiz RS0125804.

7.6 Entscheidungen der Gerichte der Europäischen Union

Seit der Einrichtung des EuG (1990): Teilung der Sammlung in zwei Teile (Teil I: EuGH, Teil II: EuG). Außerdem werden die Rs des EuGH durch ein vorangestelltes "C" für Cour und die Rs des EuG durch ein vorangestelltes "T" für Tribunal gekennzeichnet. Das "C-" und "T-" entfallen daher bei älteren EuGH-Entscheidungen. Statt diesen wird bei älteren Entscheidungen der Geschäftszahl die Abkürzung "Rs" vorangestellt. Ist die Entscheidung unveröffentlicht, ist der "Europäische Urteilsindikator" (European Case Law Identifier – ECLI) mitanzuführen.

[EuGH|EuG] Datum, [Rs|C-|T-] Nummer/Jahr, Parteienbezeichnung, ECLI {, Rz Randzahl}

- EuGH 29.3.1990, C-62/88, Griechenland/Rat (Tschernobyl), ECLI:EU:C:1990:153.
- EuGH 6.3.2014, C-458/12, Amatori, ECLI:EU:C:2014:124, Rz 35.
- EuG 9.1.1996, T-368/94, Blanchard/Kommission, ECLI:EU:T:1996:2, Rz 29.
- EuGH 18.3.1986, Rs 24/85, Spijkers, ECLI:EU:C:1986:127.

Bei veröffentlichten Entscheidungen wird der ECLI durch die publizierte Fundstelle ersetzt:

- EuGH 8.7.2021, C-428/19, Rapisped, EuZA 2022, 329 (Krebber).
- EuGH 10.12.2019, C-16/18, Dobersberger, DRdA 2020/38, 432 (Windisch-Graetz).

7.7 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Bei Entscheidungen des EGMR ist mitanzuführen, ob die Große Kammer – "(GK)" – entschieden hat.

EGMR Datum {(GK)}, Beschwerdenummer, Parteienbezeichnung {, Rz Randzahl} {, Fundstelle}

- EGMR 21.7.2011, 28274/08, Heinisch/Deutschland.
- EGMR 14.2.2023 (GK), 21884/18, Halet/Luxemburg, Rz 187, NZA 2023, 555.

8 Literaturverzeichnis

Im verpflichtenden Literaturverzeichnis sind die Autor:innen alphabetisch zu ordnen. Mehrere Titel einer/eines Verfasser:in sind chronologisch aufsteigend zu ordnen. Weiters darf nur tatsächlich verwendete Literatur angeführt werden und es muss jeweils die aktuellste Auflage des Werkes verwendet werden. Im Literaturverzeichnis sind alle Monografien, Lehrbücher, Beiträge in Sammelbänden, in Festoder Gedenkschriften, Zeitschriftenaufsätze, Entscheidungsanmerkungen und Online-Veröffentlichungen anzuführen, die in der Arbeit auch verwendet (und nicht bloß gelesen) wurden. Kommentare werden nur jeweils für sich aufgenommen, nicht aber die einzelnen Kommentator:innen. Außer bei Monografien, Lehrbüchern, Online-Veröffentlichungen und Kommentaren wird jeweils die Beginnseite angeführt. Das Literaturverzeichnis in Dissertationen kann zur besseren Übersicht in Monographien, Zeitschriftenaufsätze usw unterteilt werden.

Andexlinger Helmut, EAnm zu OGH 9 ObA 131/97y, ZAS 1998/10, 117

Kuderna Friedrich, Der Abfertigungsanspruch nach § 8 Abs. 2 Journalistengesetz, DRdA 1964, 341

- Einige Probleme des besonderen Kündigungsschutzes, DRdA 1990, 1
- Urlaubsrecht, 2. Auflage (1995)
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, 2. Auflage (1996)

Mader Peter, Rechtsmissbrauch und unzulässige Rechtsausübung (1994)

- Zur Zahlung beim Online-Vertrag, in Gruber/Mader (Hrsg), Privatrechtsfragen des e-commerce (2003) 45
- Grundprobleme des Verjährungsrechts, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1273

Neumayr Matthias/Reissner Gert-Peter (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Auflage (2018) Reissner Gert-Peter (Hrsg), Angestelltengesetz, 4. Auflage (2022)

9 Judikaturverzeichnis

Ein Judikaturverzeichnis ist meist sinnvoll (insbesondere bei Judikaturanalysen bzw wenn die Judikatur stark im Mittelpunkt steht), bei einer Diplomarbeit/Seminararbeit/Masterarbeit/Bachelorarbeit jedoch nicht verpflichtend. Denkbar ist, in den Fußnoten die wichtigsten zwei bis drei Publikationen einer Entscheidung auszuweisen und weitere Quellen nur im Judikaturverzeichnis anzuführen.

Im Judikaturverzeichnis sind die Entscheidungen chronologisch zu ordnen. Zuerst die höchstgerichtlichen Entscheidungen, dann den Instanzenzug hinunter bis zur ersten Instanz. Auch die Fundstellen dazu sind ausweisen.

EuGH

23.5.2000, C-104/98, *Buchner*, Slg 2000, I-3644 = SVSlg 47.151 = ARD 5125/7/2000 = infas 2000 E 1 = wbl 2000/193, 313 = ZER 2000/104, 140

OGH

- 27.6.2013, 8 ObA 32/13h, Arb 13.109 = DRdA 2014/16, 221 (*Burger*) = EvBl 2013/151, 1076 (*Rohrer*) = PVInfo 2013 H 10, 25 (*Köck*) = ARD 6346/5/2013 = ecolex 2013/369, 902 = infas 2014 A 7 = RdW 2013/604, 614 = wbl 2013/236, 651
- 27.8.2015, 9 ObA 92/15t, Arb 13.253 = DRdA 2016/25, 240 (*Burger-Ehrnhofer*) = DRdA-infas 2015/224, 302 (*Schrattbauer*) = EvBl 2016/36, 262 (*Rohrer/Ludvik*)
- 29.11.2016, 9 ObA 53/16h, Arb 13.362 = DRdA 2017/40, 381 (*Kozak*) = DRdA-infas 2017/69, 96 (*Kozak/Felten*) = EvBl 2017/85, 605 (*Rohrer/Rudolf*) = wbl 2017, 287 (*Grillberger*) = ARD 6533/6/2017 = RdW 2017/205, 261

10 Abkürzungsverzeichnis

Nachstehende Abkürzungen sind verpflichtend zu verwenden! In das verpflichtende Abkürzungsverzeichnis sind dann alle verwendeten Abkürzungen aufzunehmen und zwar auch jene, die im Fußnotentext verwendet werden.

aA	andere(r) Ansicht	ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsge-
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch		setz
abl	ablehnend	Aufl	Auflage
ABl	Amtsblatt	AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsan-
Abs	Absatz		stalt
abw	abweichend	AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
aF	alte Fassung	AV	Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag
AG	Arbeitgeber:in	AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsge-
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen		setz
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte	AZG	Arbeitszeitgesetz
allg	allgemein	Bd	Band
AlosV	Arbeitslosenversicherung	Bearb	Bearbeiter:in
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz	BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
aM	anderer Meinung	Bekl	Beklagte:r
AMS	Arbeitsmarktservice	Bespr	Besprechung
AN	Arbeitnehmer:in	betr	betreffend
AngG	Angestelltengesetz	BG	Bundesgesetz
Anm	Anmerkung	BGB1	Bundesgesetzblatt
Arb	Sammlung arbeitsrechtlicher Ent-	BI	Betriebsinhaber:in
	scheidungen	Blg	Beilage(n)
ArbG	Arbeitsgericht	BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz		Protokollen des Nationalrats
ARD	Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis	BM	Bundesminister:in(ium)
ARG	Arbeitsruhegesetz	BR	Betriebsrat
Art	Artikel	bspw	beispielsweise
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	BV	Betriebsvereinbarung(en)
ASG	Arbeits- und Sozialgericht	B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz	BVwG	Bundesverwaltungsgericht
ASoK	Arbeits- und Sozialrechtskartei	bzgl	bezüglich
		bzw	beziehungsweise

d	deutsch	infas	Informationen aus dem Arbeits- und
ders	derselbe		Sozialrecht
dens	denselben	iS	im Sinn
DG	Dienstgeber:in	iSd	im Sinn des/der
dh	das heißt	iSv	im Sinn von
DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz	iVm	in Verbindung mit
dies	dieselbe	iwS	im weiteren Sinn
DN	Dienstnehmer:in	iZm	in Zusammenhang mit
DRdA	Das Recht der Arbeit	Jud	Judikatur
dzt	derzeit	JB1	Juristische Blätter
E	Entscheidung	Kap	Kapitel
EAnm	Entscheidungsanmerkung	K1	Kläger:in
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz	KollV	Kollektivvertrag
Einf	Einführung	kollv	kollektivvertraglich/e
einh	einhellig	Komm	Kommentar
EMRK	Europäische Menschenrechtskonven-	krit	kritisch
	tion	KV	Krankenversicherung
erg	ergänzend	LG	Landesgericht
Erläut	Erläuterung(en)	LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
ErläutRV	3	lit	litera [Buchstabe]
et al	et alieni [und andere]	1t	laut
etc	et cetera [und die übrigen]	mA	meiner Ansicht
EU	Europäische Union	ME	Ministerialentwurf
EuGH	Europäischer Gerichtshof	mЕ	meines Erachtens
f	und folgend	mwN	mit weiteren Nachweisen
ff	und die folgenden	Nov	Novelle
FN	Fußnote	Nr	Nummer
FS	Festschrift	Ob	Aktenzeichen des Obersten Gerichts-
G	Gesetz		hofes für Zivilsachen
GedS	Gedenkschrift	ObA	Aktenzeichen des Obersten Gerichts-
gem	gemäß	3 31 1	hofes für Arbeitsrechtssachen
GewO	Gewerbeordnung	ObS	Aktenzeichen des Obersten Gerichts-
GP	Gesetzgebungsperiode	000	hofes für Sozialrechtssachen
GRC	Charta der Grundrechte der EU	odgl	oder dergleichen
GZ	Geschäftszahl	OGH	Oberster Gerichtshof
hA	herrschende Ansicht	OLG	Oberlandesgericht
hL	herrschende Lehre	PV	Pensionsversicherung
hM	herrschende Meinung	RGB1	Reichsgesetzblatt
Hrsg	Herausgeber:in	RL	Richtlinie
hrsg	herausgegeben	Rs	Rechtssache
idF	in der Fassung	Rsp	Rechtsprechung
idgF	in der geltenden Fassung	RV	Regierungsvorlage
idR	in der Regel	Rz	Randzahl
idS	in diesem Sinn	RZ S	Satz, Seite
ieS			siehe
100	im engeren Sinn	S	
		sog	so genannt

stJud	ständige Judikatur	verst	verstärkter
str	strittig	VfGH	Verfassungsgerichtshof
stRsp	ständige Rechtsprechung	vgl	vergleiche
sublit	sublitera [Unterbuchstabe]	vH	von Hundert
SZ	Entscheidungen des OGH in Zivil-	VO	Verordnung (aus dem EU-Bereich)
	rechtssachen	vollst	vollständig
ua	und andere, unter anderem	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
uä	und ähnliche	wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
udgl	und dergleichen	wN	weitere Nachweise
UrlG	Urlaubsgesetz	Z	Ziffer
usw	und so weiter	ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozi-
uU	unter Umständen		alrecht
UV	Unfallversicherung	zB	zum Beispiel
uva	und viele andere	zit	zitiert
uvm	und viele mehr	zust	zustimmend
V	Verordnung	zutr	zutreffend
va	vor allem	zwfl	zweifelnd
veröff	veröffentlicht		